

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

20. Jahrgang Nr. 22 18.11.2015

Inhaltsverzeichnis

Tagesordnung der 12. Sitzung des Rates der Stadt Erkräth am Mittwoch, dem 25.11.2015,
Bekanntmachung der Stadt Erkrath: Nr. 14 E 2. Änderung – Kleingartenanlage Meisensterz -
Satzung zur 19. Änderung der Gebührenordnung zur Satzung über die Abfallentsorgung in
der Stadt Erkrath vom 18.11.2015
Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten
im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage, an das
Bundesamt für Wehrpflicht sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften nach
dem Bundesmeldegesetz (BMG)10
Bekanntmachung des Zweckverbandes Unterbacher See

Tagesordnung der 12. Sitzung des Rates der Stadt Erkrath am Mittwoch, dem 25.11.2015, um 18.30 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath

Bitte beachten Sie den Sitzungsort! Vor der Sitzung findet um 17.00 Uhr eine Sitzung des Betriebsausschusses statt.

TAGESORDNUNG

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
- 2. Bestimmung eines Ratsmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift (SPD-Fraktion)
- 3. Berichte der Verwaltung
- 4. Soziale Stadt Sandheide Vorlagennr. 193/2015

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 5. Berichte der Verwaltung
- 6. Anfragen

gez. Christoph Schultz

Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Erkrath Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 E 2. Änderung – Kleingartenanlage Meisensterz -

Hiermit wird gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner Sitzung am 10.09.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Rat der Stadt Erkrath beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 E 2. Änderung Kleingartenanlage Meisensterz gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung erneut.
- Als Planungsziele sind die in der Sachdarstellung genannten Zielsetzungen anzuhalten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14 E 2. Änderung – Kleingartenanlage Meisensterz – liegt im Stadtteil Alt-Erkrath.

Der Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

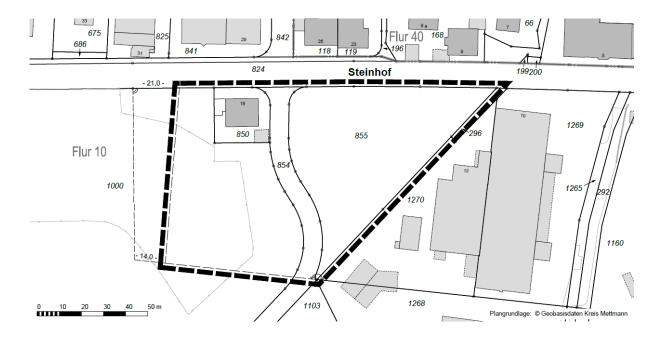
im Norden durch die Straße Steinhof,

im Osten durch die Grundstücksgrenzen Steinhof 10 und 12,

im Süden durch die Acker- und Freilandflächen und

im Westen durch die ehemalige Sandgrube.

Der künftige Geltungsbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt.



Ziel der Planung gem. Sachdarstellung ist es, die bisherigen Flächen für Industriegebiet (GI) als Gewerbegebiet (GE) auszuweisen und die Flächen städtebaulich geordnet zu entwickeln. Unter Anwendung planungsrechtlicher Steuerungsinstrumente sollen gemäß den Vorgaben des Einzelhandelskonzeptes zentren- bzw. nahversorgungsrelevante Einzelhandelsansiedlungen ausgeschlossen werden. Ergänzend erfolgt ein Ausschluss von Bordellen und bordellähnlichen Betrieben sowie der in Gewebegebieten ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten. Im Sinne einer städtebaulich geordneten Entwicklung wird das Gewerbegebiet in Bezug auf angrenzende schutzbedürftige Wohnnutzungen über den Abstandserlass NRW 2007 gegliedert. Ergänzende Festsetzungen zum Immissionsschutz – z.B. durch die Festsetzung von Emissionskontingenten – werden im Rahmen des Verfahrens geprüft und bei Bedarf aufgenommen.

Weitere Regelungsinhalte sind:

- die Steuerung des ruhenden Verkehrs, um die Straße Steinhof von zusätzlichem ruhenden Verkehr frei zu halten;
- Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung einschließlich Höhenregelungen auf Grund der bewegten Topografie des Plangebietes, um somit eine optimale Ausnutzung der Gewerbeflächen unter Berücksichtigung des angrenzenden Freiraumes zu gewährleisten;
- Festsetzungen zu Grünflächen zur Gestaltung innerhalb des Plangebietes sowie zur Abgrenzung zum Freiraum Prüfung und bei Erforderlichkeit entsprechende Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Bebauungsplan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 18.11.2015

gez. Schultz Bürgermeister

18.11.2015

Satzung zur 19. Änderung der Gebührenordnung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath vom 18.11.2015

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 208), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21 März 2013 (GV. NRW. S.148) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I 2012, S.212ff), zuletzt geändert durch § 44 Abs.2 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBI. I S. 1324) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV NRW S. 448) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 03.11.2015 folgende 19. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath vom 21.12.1995 in der Fassung der 18. Änderung vom 11.12.2014 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 der Gebührensatzung erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt:

1.	bei 14-täglicher Entleerung für einen:		in €/Jahr		
35 I	grauen Abfallbehälter	ohne Biotonne/Eigenkompostierung	84,12		
35 l	grauen Abfallbehälter	mit Biotonne	78,72		
35 I	grauen Abfallbehälter	mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	62,64		
50 l	grauen Abfallbehälter	ohne Biotonne/Eigenkompostierung	97,20		
50 I	grauen Abfallbehälter	mit Biotonne	91,80		
50 l	grauen Abfallbehälter	mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	75,72		
2.	bei 14-täglicher Entleerung einschließlich				
	Gestellung des Gefäßes für e				
40	grauen Abfallbehälter	ohne Biotonne/Eigenkompostierung	91,56		
40 I	grauen Abfallbehälter	mit Biotonne	85,92		
40 l	grauen Abfallbehälter	mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	68,88		
60 I	grauen Abfallbehälter	ohne Biotonne/Eigenkompostierung	115,32		
60 I	grauen Abfallbehälter	mit Biotonne	108,96		
60 I	grauen Abfallbehälter	mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	90,12		
80 I	grauen Abfallbehälter	ohne Biotonne/Eigenkompostierung	132,72		
80 I	grauen Abfallbehälter	mit Biotonne	126,36		
801	grauen Abfallbehälter	mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	107,52		
420.1	ALC W. 170		400.00		
120	grauen Abfallbehälter	ohne Biotonne/Eigenkompostierung	199,08		
120 I 120 I	grauen Abfallbehälter grauen Abfallbehälter	mit Biotonne mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	189,60 161,28		
120 .	S. duci / Israilbenaite.	The Eigenhomposite and (mily office blocome)	101,20		
240 l	grauen Abfallbehälter	ohne Biotonne/Eigenkompostierung	335,04		
240 l	grauen Abfallbehälter	mit Biotonne	322,44		
240 l	grauen Abfallbehälter	mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	284,64		
3. Mit Gestellung des Abfallbehälters bei:					
0,77 cbn	n Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung ohne Biotonne / Eigenkompostierung	2.223,60		
0,77 cbr	n Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung ohne Biotonne / Eigenkompostierung	1.111,80		
0,77 cbr	n Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung ohne Biotonne / Eigenkompostierung	4.447,20		

0,77 cbm Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung ohne Biotonne / Eigenkompostierung	555,84
0,77 cbm Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung mit Biotonne	2.135,28
0,77 cbm Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung mit Biotonne	1.067,64
0,77 cbm Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung mit Biotonne	4.270,44
0,77 cbm Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung mit Biotonne	533,88
0,77 cbm Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung Eigenkompostierung mit / ohne Biotonne	1.870,80
0,77 cbm Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung Eigenkompostierung mit / ohne Biotonne	935,40
0,77 cbm Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung Eigenkompostierung mit / ohne Biotonne	3.741,60
0,77 cbm Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung Eigenkompostierung mit / ohne Biotonne	467,16
1,1 cbm Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung ohne Biotonne /Eigenkompostierung	3.050,40
1,1 cbm Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung ohne Biotonne /Eigenkompostierung	1.525,20
1,1 cbm Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung ohne Biotonne /Eigenkompostierung	6.100,80
1,1 cbm Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung ohne Biotonne /Eigenkompostierung	762,60
1,1 cbm Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung mit Biotonne	2.936,88
1,1 cbm Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung mit Biotonne	1.468,44
1,1 cbm Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung 7	5.873,76

		mit Biotonne			
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung mit Biotonne	734,16		
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung mit Eigenkompostierung mit/ohne Biotonne	2.596,32		
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung mit Eigenkompostierung mit/ohne Biotonne	1.298,16		
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung mit Eigenkompostierung mit/ohne Biotonne	5.192,64		
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung mit Eigenkompostierung mit/ohne Biotonne	648,84		
(3)	Gebührenpflichtiges Biotonnen- volumen einschließlich der Gestellung des Gefäßes	bei 120 Liter	45,60		
	Gebührenpflichtiges Biotonnen- volumen einschließlich der Gestellung des Gefäßes	bei 240 Liter	91,20		
			in €/Stück		
(4)	pro 70 l Restmüllsack einschließlich Abfuhr (Im Ladenve	erkauf)	5,00		
(5)	Für die Abfuhr in Außenbereichen gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbesei- (5) tigung in der Stadt Erkrath				
	pro 70 l Restmüllsack ohne Eigenl	kompostierung	5,00		
	pro 70 l Restmüllsack mit Eigenkompostierung				
			in €/ Leerung		
(6)	Sonderleerungen 1,1 cbm Müllgr	oßbehälter	61,00		

Stadt Erkrath, Amtsblatt

18.11.2015

Nr. 22

20. Jahrgang

18.11.2015

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder c)
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 18.11.2015

gez. Schultz Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage, an das Bundesamt für Wehrpflicht sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit Wahlen

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

- 1. Familienname,
- 2. Vornamen,
- Doktorgrad,
- 4. Anschrift sowie
- 5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

- 1. Familienname,
- 2. Vornamen,
- 3. Doktorgrad und
- 4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- 1. Familienname
- 2. Vornamen
- 3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die

Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

- Vor- und Familiennamen,
- 2. Geburtsdatum und Geburtsort,
- Geschlecht,
- 4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
- 5. derzeitige Anschriften,
- 6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
- 7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widersprüche gegen die Weitergabe von Daten können schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Erkrath, Bürgerbüro, Postfach 1154, 40671 Erkrath, eingereicht werden.

Bekanntmachung des Zweckverbandes Unterbacher See

Die Veröffentlichung der Bekanntmachung des Jahresabschlusses erfolgt im Amtsblatt Nr. 47 für den Regierungsbezirk Düsseldorf am 19.11.2015.

Der Jahresabschluss 2014 und der Lagebericht können bis zur Veröffentlichung des nächsten Jahresabschlusses montags bis freitags in der Zeit von 9:00 - 13:00 Uhr in der Verwaltung des Zweckverbandes, Kleiner Torfbruch 31, 40627 Düsseldorf-Unterbach, eingesehen werden.

Düsseldorf, den 06.11.2015

gez. von Rappard Geschäftsführer

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Fachbereich Einwohner • Ordnung • Ratsangelegenheiten der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, © 0211/2407-7203, Fax 0211/2407-7210. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Fachbereich Einwohner • Ordnung • Ratsangelegenheiten, Zimmer 006, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter $\underline{www.erkrath.de} \rightarrow$ Aktuelles \rightarrow Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.